



Satzung
des
Segelclub "Passat" von 1975 e.V.
Langenhagen
SCP

Präambel

Der Segelclub „Passat“ von 1975 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktions- und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Hiermit werden sowohl die weiblichen wie männlichen Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Vereinsordnungen
- § 16 Haftung des Vereins
- § 17 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 18 Auflösung
- § 19 Teilunwirksamkeit
- § 20 Gültigkeit dieser Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der am 05. November 1975 gegründete Verein führt den Namen **Segelclub "PASSAT" von 1975 e.V.**

Die Abkürzung lautet **SCP**.

Er hat seinen Sitz in Langenhagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports durch die zur Verfügungsstellung von Booten und Segeltraining-Angebote sowie die Aus- und Fortbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Tod

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins.

Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Mitgliedsbeiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des inder- und Jugendschutzes schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtbezahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Neben den Beiträgen kann die Jahreshauptversammlung für besondere Zwecke Umlagen festlegen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonverbindung sowie der Mailadresse umgehend mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag in Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen.

Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung für bis zu zwei Erwachsenen mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Studenten und Auszubildende können auf Antrag weiterhin nur den Jugendbeitrag zahlen, bis maximal zur Beendigung der Ausbildung/ des Studiums.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung kann gem. § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres, statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ist auch wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln jeweils auf zwei Jahre gewählt. Dabei wird jeweils die Hälfte des Vorstands neu gewählt, um eine kontinuierliche Vereinsarbeit zu gewährleisten.

Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Kassenwart
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenführer
- d. dem Segelwart
- e. dem Schriftführer
- f. dem 1. Beisitzer
- g. dem 2. Beisitzer

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei in den ungeraden Jahren der

1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Segelwart und der 2. Beisitzer und in den geraden Jahren der

2. Vorsitzende, der Kassenführer sowie der 1. Beisitzer gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

Der Kassenwart wird bevollmächtigt, die Bankgeschäfte (Online-Banking) alleine zu vertreten.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung eines Haushaltsentwurfes und eventueller Nachträge
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 und § 9 der Satzung
- Bestellung eines kommissarischen Vertreters nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie weitere Gebühren

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§15 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Alle Vereinsmitglieder verzichten im gesetzlich zulässigen Umfang ihrerseits auf die Geltendmachung eines möglichen Schadenersatzanspruches gegenüber dem Verein sowie den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern oder Funktionsträgern, sofern und soweit kein entsprechender Schutz durch Versicherungen des Vereins Versicherungsschutz.

§ 17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige dürfen personenbezogene Daten ausschließlich für den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst nutzen.

Das Verbot der unbefugten Datenweitergabe besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind im Falle der Auflösung der 1.Vorsitzende als den Liquidator des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Sollte eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Vervollständigung soll die rechtsgültige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder vereinbaren wollen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, satzungsgemäß eine entsprechende Regelung in der erforderlichen Form zu treffen.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6.3.2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender